

**Gemeinde Boos
Landkreis Unterallgäu**

**Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus Boos**

3. geänderte Fassung (Stand: 28.10.2013)

§ 1 Änderung

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Boos ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Boos.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht das Haus grundsätzlich allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen der Gemeinde zur Verfügung. Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter werden nur angenommen, wenn das Haus noch freie Termine ausweist und die Art der Veranstaltung dem Charakter des Hauses entspricht. Veranstaltungen der örtlichen Dorfgemeinschaft haben Vorrang. Die Abhaltung von politischen Veranstaltungen ist nur für örtlichen Parteien und Wählergruppen zugelassen. Mit der Antragstellung anerkennen die Benutzer verbindlich die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
- (4) Das Haus wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

Boos, den 29.10.2013

Michael Ehrentreich
1. Bürgermeister

